

# TTG Neckarbischofsheim

## Satzung (Version 2007)

### Inhalt:

- §1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- §2. Zweck des Vereins
- §3. Mitgliedschaft
- §4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- §6. Mitgliedsbeitrag
- §7. Vereinsvermögen
- §8. Organe des Vereins
- §9. Der Vorstand
- §10. Die Mitgliederversammlung
- §11. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §13. Beurkundung von Beschlüssen
- §14. Satzungsänderung
- §15. Vereinsauflösung und Zweckänderung
- §16. Haftungsausschluss
- §17. Ehrungen
- §18. Sonstiges

### §1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Tischtennisgemeinschaft Neckarbischofsheim*, wurde am 14. Mai 1997 gegründet und hat seinen Sitz in Neckarbischofsheim. Die Vereinsanschrift ist unabhängig vom Vereinssitz und ist identisch mit der Anschrift des 1. Vorsitzenden. Nach der Eintragung im Registergericht wird der Vereinsname mit dem Zusatz *eingetragener Verein (e.V.)* ergänzt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tischtennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Badischen Tischtennisverbandes und des Badischen Sportbundes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes

- b) Gewährleistung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes
- c) Teilnahme am aktiven Mannschaftsspielbetrieb in den Klassen des Landes- bzw. Bundesverbandes sowie an Turnieren
- d) Abhaltung von Versammlungen
- e) Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen

### §3. Mitgliedschaft

- (1) Das Wort Mitglied wird im folgenden in einer geschlechtsneutralen Bedeutung verwendet.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres ihr 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (8) gestrichen

### §4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Hallenordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung für die Hallennutzung erlassen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins werden eingezahlte Kapitalanteile oder eingebrachte Sachleistungen, die sich auf das laufende Geschäftsjahr beziehen, nicht erstattet.
- (6) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig und in voller Höhe zu entrichten.

## §5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand der TTG Neckarbischofsheim zu richten.
- (2) Die Beitrittserklärung muss von dem Beitrittswilligen (bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten) und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ohne Angabe von Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen.
- (4) Der Übertritt vom passiven in den ordentlichen Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des darauf folgenden Geschäftsjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (7) Der Ausschluss erfolgt
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - d) wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der endgültige Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §6. Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern – ausgenommen Ehrenmitglieder – einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Für Familien mit mehreren Mitgliedern werden kostengünstige Modelle, sogenannte Familienbeiträge, angeboten. Der jeweils gültige Beitrag ist dem Formular „Beitrittserklärung“ zu entnehmen.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein komplettes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## §7. Vereinsvermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §8. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) die Mitgliederversammlung.

## §9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) dem Sprecher des Jugendausschusses (Jugendwart),
  - f) dem Sprecher des Sportausschusses (Sportwart),
  - g) dem Sprecher des Festausschusses (Festausschussvorsitzender).
- (2) In besonderen Situationen kann der Vorstand zeitweise erweitert werden.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Beiräten,
  - c) vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung delegierten Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist beliebig oft möglich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem (den) stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet wird (werden). Die Vorstandssitzung muss mindestens einmal pro Quartal abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ständigen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Sitzungsleiter eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (9) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- (10) Investitionen, die die Vereinskasse mit weniger als EURO 250,- belasten, können eigenmächtig vom Vorsitzenden und (oder) dem (den) stellvertretenden Vorsitzenden vollzogen werden. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Geschäfte über EURO 250,- entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein in einer Höhe des halben Jahresumsatzes oder mehr belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- (11) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder des 1. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes der Jugendlichen untersteht dem Jugendwart.
- (13) Die Organisation von Spiel- und Trainingsbetrieb der Aktiven sowie von Turnierveranstaltungen untersteht dem Sportwart.
- (14) Die Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen untersteht dem Festausschussvorsitzenden.

## §10. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung hat schriftlich oder über die ortsüblichen Zeitungs- und Nachrichtenorgane zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## §11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der Beiräte.
- b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden benannter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, Beiräte und Kassenprüfer erfolgt in offener Akklamation. Die Wahl wird dann geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies anträgt.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Beiräte und Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet im 2. Wahlgang eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes sowie des Registergerichtes.

## §13. Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Niederschriften von Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## §14. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## §15. Vereinsauflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt, sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. In erster Linie soll das Vermögen zur Förderung des Sports in Vereinen verwendet werden.

## §16. Haftungsausschluss

Die Haftung der TTG Neckarbischofsheim beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Mitgliedern wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Tischtennisverband gewährleistet.

## §17. Ehrungen

- (1) Die TTG Neckarbischofsheim verleiht für langjährige Vereinszugehörigkeit eine Vereinsgabe nach Vorstandsbeschluss.
- (2) Für besondere Verdienste können Vereinsehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, sowie die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

## §18. Sonstiges

Anti-Doping-Bestimmungen:

Die TTG Neckarbischofsheim erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennisbundes.

Vorstehende Satzung wurde am 08. Juli 1997 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung in folgenden Punkten gegenüber der Fassung vom 14. Mai 1997 geändert: §1 Abs. 1; §2 Abs. 2; §9 Abs. 1 u. 9; §10 Abs. 2 u. 3; §15 Abs. 3; §17 Abs. 2.

Vorstehende Satzung wurde am 18. Mai 2007 von der Mitgliederversammlung in folgenden Punkten gegenüber der Fassung vom 08. Juli 1997 geändert: §1 Abs. 2; §3 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 8 (gestrichen); §5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 9; §6 Abs. 1; §9 Abs. 10; §10 Abs. 2; §17 Abs. 1.